

Vereinsstrafordnung der Tischfußballvereinigung München e.V. vom 27.11.2014

I. Präambel

- (1) Die Satzung der Tischfußballvereinigung München e.V. sieht in § 5 für die Mitgliederversammlung die Möglichkeit vor, eine Vereinsstrafordnung zu erlassen.
- (2) Auf der Grundlage dieser Ermächtigung hat die Mitgliederversammlung am 14.12.2014 der Satzungsänderung zur Vereinsstrafordnung zugestimmt.

II. Vereinsstrafordnung

§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1) Der Vorstand ist zur Ahndung unsportlichen und vereinsschädigenden Verhaltens im Verein zuständig. Zur Bestimmung des geeigneten Strafmaßes kann der Vorstand den Ältestenrat zu Rate ziehen.
- (2) Der Ältestenrat ist zuständig für alle Vereinsmitglieder, alle Organmitglieder sowie für alle Personen, die an Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
- (3) Der Ältestenrat empfiehlt bei Streitigkeiten zwischen den in Abs. (2) genannten Personen, die aus dem Mitgliedschaftsverhältnis resultieren oder mit der Mitgliedschaft im Verein im Zusammenhang stehen (sachlicher Geltungsbereich) ein geeignetes Strafmaß/Vorgehen gegenüber dem Vorstand.
- (4) Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidungen auf der Basis dieser Vereinsstrafordnung bleibt dadurch unberührt.

§ 2 Strafen

- (1) Bei unsportlichem und/oder vereinsschädigendem Verhalten im Zusammenhang mit einer Vereinstätigkeit, Maßnahme oder Veranstaltung des Vereins und/oder auf Grundlage einer Empfehlung des Ältestenrates kann der Vorstand folgende zulässige Strafen verhängen:
 - a) Belehrung bzw. Verwarnung
 - b) Gemeinnützige Tätigkeit, zum Beispiel „Tische putzen“ o. Ä.
 - c) Geldstrafe bis zu Euro 100 Euro
 - d) Aberkennung von Ranglistenpunkten inkl. Ausschluss von einzelnen Turnieren oder ggf. dem gesamten Turnierbetrieb
 - e) Wettkampfsperre von Vereinsturnieren
 - f) Ausschluss aus dem Verein
- (2) Unsportliches und/oder vereinsschädigendes Verhalten liegt insbesondere vor bei:
 - a) Missachtung der Regeln des Wettkampfes
 - b) Tätlichkeiten gegen Mitspieler oder Gegner
 - c) Tätlichkeiten gegen Zuschauer, Kampfrichter, Schiedsrichter
 - d) Beleidigung, Bedrohung, Nötigung von Vereinsmitgliedern, Spielern, insbesondere von Kampfrichtern und Schiedsrichtern sowie Nichtbefolgung deren Anweisungen
 - e) Schuldhaft verspätetes/Nichtantreten zum Wettkampf, zur Siegerehrung
 - f) Herbeiführen eines Abbruchs des Wettkampfes

- g) Einnahme von unerlaubten Mitteln zur Leistungssteigerung (Doping)
- h) Vorsätzlicher, vorliegender oder versuchter Täuschung/Betrug
- i) Denunziation/Diffamierung des Vereins
- j) Vorsätzlicher Veruntreuung von Geldern des Vereins.

§ 3 Verjährung

- (1) Vergehen nach § 2 dieser Ordnung verjähren in 24 Monaten.
- (2) Die Verjährung wird durch die Einleitung eines Verfahrens unterbrochen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Verjährungsunterbrechung ist der Eingang eines verfahrenseinleitenden Antrages beim Vorstand.

§ 4 Verfahren

- (1) Verfahren werden durch Einberufung des Ältestenrates mittels Einreichung eines Schriftsatzes beim Vorstand eingeleitet. Dieser Schriftsatz muss eine ausführliche Beschreibung inklusive Angabe von Ort, Datum, Uhrzeit sowie Zeugen des Falls enthalten. Der Vorstand kann eine Einberufung des Ältestenrates mit schriftlicher Begründung ablehnen.
- (2) Jeder Betroffene ist von der Einleitung eines Verfahrens gegen ihn unverzüglich durch den Vorstand zu unterrichten. Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (rechtliches Gehör).
- (3) Der Ältestenrat berät nach Anhörung beider Seiten über ein geeignetes Strafmaß/Vorgehen und empfiehlt dem Vorstand das geeignete Strafmaß unter Vorlage einer Begründung der Empfehlung.
- (4) Die Vollziehung der Empfehlung des Ältestenrates obliegt dem Vorstand des Vereins.

§ 5 Kosten des Verfahrens

Die Einberufung des Ältestenrates ist kostenfrei.

§ 6 Schlussbestimmungen

Änderungen dieser Ordnung können durch den Vorstand des Vereins beschlossen werden.

München, den 14.12.2014

Der Vorstand